



Statuten

Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte und –ärztinnen (KSG)

Statuten vom 23. Januar 2004

Revision vom 19. März 2026

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte und –ärztinnen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Genf.

Der Verein wurde 23. Januar 2004 unter dem Namen Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte gegründet. Anlässlich der Mitgliederversammlung 19. März 2026 wurden diese revidierten Statuten beschlossen.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Zweck der Konferenz ist die Vereinigung der in der Schweiz im Bereich der Gefängnismedizin (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten, Massnahmenzentren usw.) tätigen Ärzte und Ärztinnen im Hinblick auf folgende Ziele:

- Fachlicher Austausch und Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der medizinischen Fachpersonen des Freiheitsentzugs
- Durchsetzung der fachlichen Unabhängigkeit der ärztlichen Tätigkeit und der Einhaltung medizinethischer Grundsätze gegenüber den Behörden des Strafvollzugs
- Organisation jährlicher Tagungen für Ärzte und Ärztinnen sowie weitere Fachpersonen, die in der Gefängnismedizin tätig sind.
- Förderung von präventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen
- Förderung der Entwicklung von Abklärungs- und Behandlungsangeboten
- Förderung der fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung
- Förderung der Erarbeitung von Qualitätsstandards



- Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit
- Mitwirkung bei gesundheitspolitischen Angelegenheiten auf lokaler und nationaler Ebene
- Vertretung gemeinsamer berufspolitischer Interessen der Fachpersonen und Organisationen gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und weiteren Institutionen
- Information der Mitglieder, als auch der Öffentlichkeit, Politik und Behörden über aktuelle Fragen und Entwicklungen

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen und erbrachten Dienstleistungen
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Gönnerbeiträge, Spenden, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Aktivmitglieder, die juristische Personen sind, haben kein Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder falls es gegen die Interessen des Vereins handelt aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied zusammen mit den Gründen dafür schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben unter Stellungnahme zu den Ausschlussgründen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Artikel 7 Kooperation mit anderen Organisationen

Zur Erfüllung ihrer Vereinszwecke kann die Konferenz mit anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten oder von diesen Organisationen Mitglied sein. Darüber entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisionsstelle

Zusätzlich kann eine Geschäftsstelle Organ des Vereins sein.



Artikel 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der jährlichen Vereinsrechnung
- Jährliche Déchargeerteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Artikel 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Einzelanträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet an den Präsidenten zu senden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen, welches den Mitgliedern zuzusenden ist.

Artikel 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium bzw. Co-Präsidium
- Vizepräsidium bzw. Co-Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- 1 Revisor und ein stellvertretender Revisor

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Revisoren selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

In die Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes (z. B. Organisation der Jahrestagung, Erarbeitung von Empfehlungen oder Reglementen, Einsetzen von Arbeitsgruppen, Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung usw.)
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen, Fragen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung der Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens



- Entscheidung darüber, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand bespricht sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Besprechung verlangen.

Besprechungen können mündlich, per Videotelefonie oder auf dem Zirkularweg erfolgen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 12 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres einen Rechnungsrevisor und einen stellvertretenden Rechnungsrevisor oder eine juristische Person (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien.

Artikel 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Artikel 16 Datenschutz

Der Verein erhält von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessenen Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, sowie die E-Mail-Adresse und der Arbeitsort, werden auf Nachfrage sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Sie werden nicht auf der Webseite publiziert. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

Artikel 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3.tel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3.tel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3.tel der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen.

Nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen ist das verbleibende Reinvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu spenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



Artikel 18 In Kraft treten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

19.3.2026/Genf

Der Präsident

Prof. Hans Wolff

Der Aktuar

Dr Markus Eichelberger